



KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen im Inntal mit Beschluss vom 30.06.2022, 01.09.2022 sowie 19.01.2023 aufgrund der Ermächtigung der §§ 24, 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001, folgendes beschlossen hat:

Geschäftsverteilung des Gemeinderates

§ 1.

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen im Inntal überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten

- a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten– soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, ausgenommen die Begründung von Dienstverhältnissen die den/die Finanzverwalter/in, sowie Leitungsfunktionen betreffen.
- b) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrage von € 5.000,00 im Einzelfalle, sowie die jährliche Grundsubvention für Vereine;
- c) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 10.000,00 im Einzelfalle; wobei mehrere Angebote, gestaffelt nach Anschaffungshöhe eingeholt werden müssen:

bis € 1.000,--	1 Angebot
bis € 5.000,--	2 Angebote
ab € 5.000,--	3 Angebote

- d) unbeschadet der lit a - c die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, bis zu einem Betrage von € 10.000,00 im Einzelfalle, wobei für den Erwerb beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen mehrere Angebote, gestaffelt nach Anschaffungshöhe eingeholt werden müssen:

bis € 1.000,--	1 Angebot
bis € 5.000,--	2 Angebote
ab € 5.000,--	3 Angebote

(2) In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt a-d) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch jederzeitige Akteneinsicht in das Gemeindevorstandsprotokoll gewährleistet.

- (3) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen und keinen Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.
- (4) unbeschadet des Abs (1) lit c - d wird generell festgehalten, dass für die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, sowie für den Erwerb beweglicher Sachen und für die Vergabe von Leistungen mehrere Angebote, gestaffelt nach Anschaffungshöhe eingeholt werden müssen:

bis € 1.000,--	1 Angebot
bis € 5.000,--	2 Angebote
ab € 5.000,--	3 Angebote

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
- a) Die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018: Beschränkungen für das Halten und Parken (§§43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a Stvo 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 53 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
- der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Märkten,
 - der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960, sowie
 - Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
- b) Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.
- c) Die Gewährung der Mietzinsbeihilfe nach den Förderrichtlinien des Landes Tirol.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Jürgen Schreier

angeschlagen am: 26.01.2023
abgenommen am: 10.02.2023



Dieses Dokument wurde von Jürgen Schreier elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 24.01.2023

SID 7DE39D4949EBFD23B984D9

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberhofen.tirol.gv.at/amtssignatur